



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

Präambel

Auf Grund von § 43 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 102 (110)) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24. Juni 2009 gibt sich der Seniorenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages gewählt.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

- (4) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen 6 Kreisräte und 10 sachkundige Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz sein sollten (§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge).
- (5) Für den Seniorenbeirat ist der Beigeordnete des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

§ 2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter die sie/ihn im Falle der Verhinderung vertreten.

§ 3 Aufgaben

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

- Wahrnehmung und Förderung der Belange der Senioren,
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Initiativen,
- Aufnahme von Kontakten zu Behörden und Verbänden,
- Erstellen von Anträgen, Anregungen und Empfehlungen in allen Fragen die Senioren betreffend,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Altenhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- jährliche Berichterstattung zur Lage der Senioren und der Tätigkeit des Beirates im Sozialausschuss des Kreistages Fortschreibung einer umfassenden Altenhilfeplanung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Seniorenbeirat ist zu allen, die Senioren betreffenden, Beratungsgegenständen der politischen Gremien und Planungen der Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu hören und einzubeziehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Unterlagen sind dem Seniorenbeirat zu übersenden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der Senioren an den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises zu richten.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden des Beirates im Zusammenwirken mit dem Beigeordneten des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgestellt.
- (2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung kann der Beirat vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (3) Der Vorsitzende des Beirates kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge in Abstimmung mit dem Beigeordneten des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales - des



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erweitern (§ 14 Abs. 3 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 6 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen (§ 7 Abs. 7 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (2) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, der Beirat soll jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Beirat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Werktagen ein. Der Sitzungstag wird nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegensteht (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).
- (4) Der Geschäftsgang des Beirates verläuft regelmäßig in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Beratung der Tagesordnungspunkte,
4. Unterrichtung des Beirates über alle wichtigen, die Belange des Seniorenbeirates betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landkreises und seiner Verwaltung,
5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden,
3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
4. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
5. die Tagesordnung, die behandelten Gegenstände und die wesentlichen Inhalte des Verlaufes der Sitzung,
6. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung,
7. die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird (§ 23 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Beirat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 8 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 8 Arbeitsgruppen

Zu ausgewählten Problemen der Seniorenarbeit kann der Beirat aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Mitarbeit hinzuziehen.

§ 9 Entsendung

Der Seniorenbeirat kann Mitglieder in übergeordnete Seniorenvertretungen entsenden.



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat

vom 26.08.2009

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO tätige Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger (§ 9 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

- (2) Die Leistung ist abhängig von der Teilnahme an der Sitzung. Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Feststellung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse). Verhinderungsgründe sind der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Kenntnisnahme des Sozialausschusses in Kraft.

Pirna, den 09.09.2009

R. Thomas

Dr. R. Thomas
Vorsitzender des Seniorenbeirates

